



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 25. April 2017 (Mitteilungsblatt vom 03. Mai 2017)

Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 35,00 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 35,00 Euro |

bei Ortschaftsräten

- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 35,00 Euro |
|-----------------------------------------|------------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------|----------|
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Aulfingen | 49 v. H. |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Gutmadingen | 62 v. H. |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kirchen-Hausen | 62 v. H. |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Leipferdingen | 62 v. H. |

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag als jährlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von jeweils 250,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Anstelle des Grundbetrages nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Abgeltung ihres Mehraufwandes einen Monatsgrundbetrag in Höhe von 70,00 Euro als Aufwandsentschädigung.

(6) Fraktionssprecher oder deren Vertreter erhalten für die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur notwendigen Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse förmlich eingeladenen Fraktionssprechersitzungen ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2.

(7) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 werden jährlich, nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach Absatz 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Dezember 2000, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.